



## Ip. Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen

Im Rahmen der Beilegung des Rechtsstreits zwischen den US-Justizbehörden und verschiedenen Schweizer Banken wurden bzw. werden verschiedenen Banken hohe Bussen auferlegt. Im Falle der CS beträgt die Busse 2,6 Mrd. Dollar, bei der UBS waren es 780 Mio. Dollar. Bussen für weitere Banken werden folgen. Damit stellt sich die Frage, wie diese Bussen und weitere finanzielle Sanktionen für rechtswidriges Verhalten – seien sie strafrechtlicher oder anderer Rechtsnatur – steuerlich zu behandeln sind. Die Praxis der Abzugsfähigkeit solcher Sanktionen als geschäftsmässiger Aufwand ist in den Kantonen offenbar unterschiedlich. Der Bundesrat prüft die Frage derzeit im Detail (Postulat 14.3087).

Der Bundesrat wird gebeten, dazu die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Bundesrat die in der Bevölkerung weit verbreitete Ansicht, dass es stossend ist, wenn Sanktionen für rechtswidriges Verhalten als geschäftsmässig begründeter Aufwand abzugsfähig sind?
2. Welche Steuerausfälle bei Bund und Kantonen wären im aktuellen Fall der in den USA straffällig gewordenen Banken die finanzielle Folge der Abzugsfähigkeit?
3. Ist der Bundesrat bereit aufzuzeigen, wie eine einheitliche steuerliche Behandlung von Bussen und vergleichbaren Sanktionen beim Bund und in den Kantonen bei juristischen und natürlichen Personen und damit die Rechtsgleichheit sichergestellt werden kann?
4. Wie kann garantiert werden, dass die US-amerikanischen Sanktionen für alle betroffenen Schweizer Banken steuerlich gleichbehandelt werden? Ist dazu allenfalls eine gesetzliche Änderung mit einer Rückwirkung nötig?
5. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass die Steuerpraxis den poenalen Charakter von Sanktionen nicht aushebeln darf, da dies über die Minderung des Steuersubstrats schliesslich auch noch zur Folge hätte, dass die Steuerzahlerinnen und –zahler anstelle der strafbaren Bank und Banker die Bussen etc. zu tragen hätten?